

Betheiligten, sehr oft weniger auf sich hätten, als wörtliche Beleidigungen unter Gebildeten, und daß, wenn auch bei der unverkennbaren Schwierigkeit, sofort in allen Fällen gleich klar zu unterscheiden, ob eine thätliche Injurie eine Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen begründe oder nicht, eine Injurie ersterer Art zur Vermittelung des Schiedsmanns gebracht worden sei, dies demungeachtet die gleichzeitige oder nachträgliche Bestrafung derselben von Amtswegen nicht ausschließen, mithin dem Interesse, welches der Staat an der Bestrafung von Verbrechen haben muß, nichts werde vergeben werden.

In Folge dieses Beschlusses würde also nach Artikel 12, verb. 135 des Criminalgesetzbuchs, eine Vermittelung des Schiedsmanns eintreten können:

wenn Jemand durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Andern eine Körperverletzung

- 1) ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für dessen Gesundheit, und ohne die Art. 132 sub 2, 3, 4 und 5 angegebenen erschwerenden Umstände,
- 2) mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten, jedoch ohne die Art. 132 sub 3, 4 und 5 angegebenen Umstände,

zugefügt hat.

Die scharfe und gewiß häufig sehr schwierige Unterscheidung derartiger Fälle von solchen, wo der Richter Verbrechen gleicher Kategorie von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen hat, der Beurtheilung eines gewiß in den meisten Fällen ganz rechtsunkundigen Schiedsmanns zu überlassen, konnte der Deputation unmöglich zweckmäßig erscheinen. Will man aber durch die Fassung der zweiten Kammer bloß die Art. 198 sub 2 des Criminalgesetzbuchs erwähnten Realinjurien verstehen, so würde man wieder auf die im concreten Falle oft noch viel schwierigere Unterscheidung zwischen Körperverletzungen und Realinjurien kommen. Die Deputation fürchtete, daß durch diese Bestimmung nicht nur für die Schiedsmänner oft eine große Verlegenheit herbeigeführt, sondern auch der Credit des Instituts in so fern dadurch beeinträchtigt werden könnte, als es nothwendigerweise Mißtrauen und Unzufriedenheit unter den Parteien erregen müßte, wenn eine, ihrer Ueberzeugung nach durch den Schiedsmann verglichene und abgethane Injuriensache später doch noch vor dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung käme.

Die Deputation empfiehlt sonach, diesen Beschluß der jenseitigen Kammer nicht anzunehmen, sondern sich für den Paragraphen des Gesetzentwurfs zu erklären.

Fürst Schönburg: Ich würde mich doch für die zweite Kammer erklären, weil es gewiß ist, daß solche Streitigkeiten, wie die hier fraglichen, gerade am leichtesten zu schlichten sind, sie auf dem Lande sehr oft vorkommen, auf dem Rechtswege oft Kosten veranlassen, die mit der Sache nicht im Verhältnisse stehen und den Betheiligten weher thun, als die betreffenden Thätlichkeiten selbst. Auch sind mir die Schwierigkeiten nicht einleuchtend, die die Deputation erwähnt, indem, wenn der Schiedsrichter auch einmal zu weit gehen sollte und eine Sache schlichten wollte, welche auch ohne Antrag der Betheiligten bestraft werden

könnte, die richterliche Behörde durch den Vergleich nicht behindert sein würde, dennoch das Vergehen zu bestrafen. Doch kann dieser Fall nur selten vorkommen, wenn man den Schiedsmann instruiert, nur in solchen Fällen sein Amt zu üben, wo es außer allem Zweifel ist, daß er competent sei, und diese Fälle ihm bezeichnet. Es giebt übrigens wohl keine Gattung von Differenzen, bei welchen ein rechtsunkundiger Schiedsmann nicht Mißgriffe thun und sich dadurch bloßstellen könnte. Wollte man es daher darauf hin nicht wagen, so würde man von dem Institute gänzlich absehen müssen.

Bürgermeister Hübler: Obwohl nach §. 31 des vorliegenden Gesetzentwurfs dem Schiedsmanne gestattet ist, seine Vermittelung dann abzulehnen, wenn ihm die Sache zu verwickelt erscheint und es den Anschein gewinnt, als erlebige sich dadurch das bei §. 20 gegen die vorgeschlagene Einschaltung der jenseitigen Minorität von unserer Deputation erhobene Bedenken, so theile ich doch meinerseits das letztere vollständig, und werde mich ebenfalls gegen jene Einschaltung und für die Fassung des Gesetzentwurfs erklären, und zwar aus dem Grunde, weil es mir nicht angemessen und das Ansehen des Schiedsmannsinstituts gefährdend erscheint, den Wirkungskreis des Schiedsmanns gesetzlich auf Handlungen auszu dehnen, deren Beurtheilung in der Regel, in so fern er nicht Rechtskundiger ist, über seinen Horizont hinausgehen würde. Dahin aber gehört jedenfalls die ihm hier zugemuthete, oft für den Richter schwierige Scheidung der Grenze zwischen thätlichen Beleidigungen, die nur auf Antrag des Betheiligten zur Untersuchung sich eignen, und zwischen thätlichen Beleidigungen und Verletzungen, die von dem Richter Amtshalber zu untersuchen sind, oder zwischen Realinjurien und Körperverletzungen. Auch ich bin der Meinung, daß die Gesetzgebung den Schiedsmann nicht in solche Verlegenheiten bringen dürfe, wenn sie, wie das doch ihre Pflicht ist, das Institut von Hause aus aufrecht erhalten zu sehen wünscht. Ich werde also mit der Deputation stimmen.

Referent v. Welck: Se. Durchlaucht äußerten, daß, wenn in einem solchen Falle, wo die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten sei, ein Vergleich vor dem Schiedsmanne stattgefunden habe, dies nicht ausschließe, daß späterhin das begangene Verbrechen von Amtswegen zur Untersuchung gezogen werde. Daß ist ein Fall, den die Deputation eben zu vermeiden gewünscht hat, um nicht Mißcredit gegen das Institut hervorzurufen. Soll aber ein solcher Fall vermieden, soll den damit verbundenen Inconvenienzen vorgebeugt werden, so würde durchaus nothwendig erscheinen, daß den Schiedsmännern eine sehr specielle Instruction, die sich also hier auf die specielle Vorschrift des Criminalgesetzbuchs zu stützen hätte, ertheilt werden müßte, und wenn die Schiedsmänner diese Instruction so genau verstehen sollten, daß sie dadurch vor allen Mißgriffen und Fehlgriffen verwahrt würden, so würde vorausgesetzt werden müssen, daß sie Rechtskenntnisse und namentlich genaue Kenntniß des Criminalgesetzbuchs besäßen. In dieser Beziehung hat der Deputation der beste Ausweg geschienen, auf den jenseitigen Zusatz nicht einzu-